

RAG 99-001-01 Auflagen und Hinweise für **sicheres Arbeiten** in der Nähe von RAG Anlagen und Einbauten



Inhaltsverzeichnis

1) Allgemeines.....	2
2) Durchführungsplan	3
2.1 Planung.....	4
2.2 Auflagen und Hinweise.....	5
2.3 Allgemeine Vorgaben für Bauvorhaben im Schutzstreifen / Näherungsbereich	6
2.4 Lage der RAG- Anlagen/ Einbauten in der Natur.....	9
2.5 Arbeitsfreigabe und Aufsicht Vorort	9
2.6 Fertigstellungsmeldung	9
3) Maßnahmen bei Austritt von Rohrleitungsinhaltes.....	10
4) Einverständniserklärung allgemeine/zusätzliche Vorgaben	11



1) Allgemeines

Die tätigen Unternehmen sowie auftragserteilenden Stellen haften für alle Schäden, die der RAG oder Dritten durch Nichtbeachtung der Auflagen und Hinweise für sicheres Arbeiten in der Nähe von RAG Anlagen und Einbauten, sowie vorliegender Forderungen der RAG, durch nicht zeitgerechte Verständigung der RAG, durch Nichtbeachtung der Anweisung der fachkundigen Personen der RAG oder deren Beauftragten, sowie durch sonstige unsachgemäße Handlungen entstehen.

Generell darf jede Art von Arbeiten im Bereich des Schutzstreifens der Rohrleitungen nur unter **Aufsicht der RAG** erfolgen.

Diesbezüglich wird besonders auf die gültigen ÖVGW-Richtlinien ÖVGW GW10 (Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten), ÖVGW GB300 (Instandhaltung von Erdgasleitungsanlagen - Allgemeine Anforderungen für die Instandhaltung von Erdgasleitungsanlagen) und ÖVGW GB310 (Instandhaltung von Erdgasleitungen - Inspektion, Wartung und Instandsetzung von Erdgasleitungen) hingewiesen, welche als verbindlich erklärt werden. Wesentlich dabei ist die Erkundigungs- und Sicherungspflicht von Unternehmen vor Beginn der Arbeiten.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Errichtung von Wohngebäuden, öffentlichen Einrichtungen, öffentlicher Verkehrsanlagen und anderer Anlagen in der Nähe von Bergbauanlagen und Bohrlöchern eine Bewilligung durch die Montanbehörde erforderlich ist und die Sicherheitsabstände eingehalten werden müssen.

Die Sicherheitsabstände zu Bergbauanlagen und Bohrlöchern sind in folgenden Gesetzen und Verordnungen geregelt:

- Verordnung über Sicherheitsabstände zu Anlagen des Kohlenwasserstoffbergbaus
- Mineralrohstoffgesetz
- Bohrlochbergbau-Verordnung



2) Durchführungsplan

Für die Einholung und Erteilung von Plan- und Leitungsauskünften im Nahbereich von Anlagen und Einbauten der Rohöl Aufsuchungs AG

Anfrage an RAG zur Projektplanung

Kontaktaufnahme über **beauskunftung@rag-austria.at** oder direkt über das **Online Formular** und Übermittlung der Antragsunterlagen

Prüfung der Anfrage durch RAG

Die Antragsunterlagen werden zur Prüfung an den zuständigen RAG Mitarbeiter weitergeleitet.

Auflagen und Hinweise

Nach Prüfung Ihres Anliegens werden Auflagen und Hinweise vorgegeben. Übermittlung des Dokuments „Auflagen und Hinweise für sicheres Arbeiten in der Nähe von RAG Anlagen und Einbauten“ sowie aus der Prüfung resultierende zusätzliche Vorgaben.

**Retournierung der unterfertigten
Einverständniserklärung durch den Antragsteller!**

Allgemeine Vorgaben für Bauvorhaben im Schutzstreifen bzw. Näherungsbereich

Im Schutzstreifen sind alle Baumaßnahmen und sonstige Einwirkungen zu unterlassen, die den Bestand oder Betrieb der Anlagen beeinträchtigen oder gefährden.

Lage der RAG-Anlagen / Einbauten in Natur

Die Leitungsortungen dürfen nur durch RAG befugte Personen durchgeführt werden.

Arbeitsfreigabe und Aufsicht Vorort

Mindestens 2 Wochen vor Baubeginn ist bei RAG eine fachkundige Aufsicht anzufordern

Fertigsstellungsmeldung

2.1 Planung

- Jeder Bauausführende ist verpflichtet, sich rechtzeitig vor Baubeginn über die Lage von Versorgungseinrichtungen im Bereich der geplanten Baumaßnahme in öffentlichen und privaten Grundstücken zu erkundigen und die Versorgungsanlagen für die Dauer der Bauausführung zu schützen. Daher sind in jedem Fall Informationen über die Einbauten einzuholen.

beauskunftung@rag-austria.at

www.rag-austria.at/plan-und-leitungsauskunft

- Bei Behördengenehmigungsverfahren ist RAG als Anrainer einzuladen.
- Die von der RAG erteilten Auflagen und Weisungen sind zwingend einzuhalten. Alle angeführten Bedingungen stellen lediglich Mindestforderungen dar und sind unter allen Umständen einzuhalten. Bei Fehlverhalten des Bauunternehmers/ Konsenswerbers wird die Baustelle eingestellt.
- Bei Projektänderungen während der Bauarbeiten ist vor deren Durchführung die RAG schriftlich zu verständigen und die Folgerungen im Detail abzusprechen. Es könnten andere RAG-Anlagen/Einbauten betroffen sein. Der Durchführungsplan ist erneut abzarbeiten.
- RAG übernimmt keine wie immer geartete Haftung für Nachteile und Folgeschäden, die aufgrund von Fehlern oder Lageungenauigkeiten im Kartenwerk entstehen. Die übermittelten Daten sind unser geistiges Eigentum und dürfen ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht an Dritte weitergegeben werden. Die Lagegenauigkeit der enthaltenen Leitungen ist unterschiedlich.

2.2 Auflagen und Hinweise

2.2.1 Errichtung von ober – und unterirdischen Bauten

- Die Mindestabstände zu den RAG-Anlagen/Einbauten sind entsprechend der gültigen ÖVGW-Richtlinien ÖVGW GE100 (Erdgasleitungen - Allgemeine Anforderungen für Planung, Errichtung und Erstprüfung von Erdgasleitungen), ÖVGW GE101 (Druckprüfung von Erdgasleitungen), ÖVGW GB 430 (Abstände von Erdgasleitungsanlagen zu elektrischen Anlagen), ÖVGW GE120 (Erdgasleitungen aus Stahl Spezielle Anforderungen für Planung, Errichtung und Erstprüfung von Erdgasleitungen aus Stahl), bzw. TE30 sowie ÖNORM B2533, Tabellen 1 und 2 einzuhalten, sofern nicht andere Grenzen aus Sicherheitsgründen durch Richtlinien der RAG festgelegt werden.
- Unter Bauten und andere Anlagen fallen auch Einfriedungen mit Fundamenten, Schächte aller Art, alle mit Fundamenten und dem Erdreich fest verbundenen Bauten. (Gartenhäuser, Ställe, Viehunterstände, Geräteschuppen, Schwimmbäder,)
- Ein auf beiden Seiten der Leitung jeweils 5 m breiter „Servituts-/Schutzstreifen“ ist freizuhalten. Auf diesem Streifen dürfen keine Baulichkeiten errichtet oder Erd-Grabarbeiten durchgeführt werden.
- Bei Wohngebäuden und der Gleichen darf zwischen den Leitungen und allfällig geplanten Objekten ein **Mindestabstand von 10 m** zur Rohrleitungsachse nicht unterschritten werden.
- Sollte aufgrund der Gegebenheiten eine Unterschreitung der Mindestabstände unumgänglich sein, ist dies schriftlich mit RAG zu vereinbaren.
- Ein auf beiden Seiten der Leitung jeweils 2 m breiter Streifen ist von Bewuchs freizuhalten.
- Die Rohrleitungen sind kathodisch gegen Außenkorrosion geschützt. Durch das geplante Projekt darf es zu keiner Beeinflussung des Kathodenschutzsystems der Rohrleitungen kommen.
- Zum Schutz gegen Korrosion durch Streuströme aus Gleichstromanlagen sind die Grenzwerte gemäß ÖVE/ÖNORM EN 50162 einzuhalten.
- Die Beeinflussung durch Hochspannungs-Drehstromanlagen und Wechselstrom-Bahnanlagen darf die gemäß TE 30 des TKB definierten Werte nicht übersteigen. Zum Schutz vor Wechselstromkorrosion sind überdies die Grenzwerte lt. ÖNORM EN 15280 einzuhalten.

2.2.2 Errichtung von Bauten und Anlagen in Stations- und Sondennähe

- Bei der Errichtung von nicht Bergbauzwecken dienenden Bauten und anderen Anlagen sind die Sicherheitsabstände zu Anlagen des Kohlenwasserstoffbergbaus, geregelt in der Verordnung über Sicherheitsabstände zu Anlagen des Kohlenwasserstoffbergbaus, einzuhalten.

2.3 Allgemeine Vorgaben für Bauvorhaben im Schutzstreifen / Näherungsbereich

2.3.1 Querung von Erdgasleitungen

- Die Querungen sind möglichst rechtwinkelig auszuführen. Querungen unter 45° sind nur in Absprache mit RAG zulässig.
- Bei den Kreuzungen ist ein lichter Abstand entsprechend der OVGW GB 430 (Abstände von Erdgasleitungsanlagen zu elektrischen Anlagen) einzuhalten.
- Bei Kabelquerungen sind diese 2 m beiderseits zu den RAG – Anlagen in Schutzrohren zu verlegen.
- Die Standfestigkeit der Erdgasleitung und des Begleitkabels muss erhalten bleiben, daher ist die Rohrgrabenbreite im Kreuzungsbereich zu minimieren.
- Die RAG Einbauten sind unter Abstimmung mit RAG durch einen massiven mechanischen Schutz gegen Einwirkung Dritter zu schützen.

2.3.2 Spezielle Aktivitäten:

- **Grabenlose Techniken:**

Grabenlose Techniken sind im lichten Abstand von mindestens 5 m zu bestehenden Anlagen grundsätzlich nicht erlaubt. Sollte es keine andere Möglichkeit geben so ist der RAG eine Ausführungsbeschreibung zur Genehmigung vorzulegen. Die tatsächliche Lage der RAG Anlagen ist örtlich durch Freilegung im Beisein einer RAG Aufsicht festzustellen.

- **Deponie:**

Bei Errichtung einer Deponie im Umkreis von 100 m der Erdgasleitungsanlage ist von einem Sachverständigen die Auswirkung zu bewerten.

- **Rammarbeiten:**

Beim Schlagen (Rammen) von Spundwänden mittels Rammverfahren sind die Rohrleitungen einer dynamischen Belastung durch Erschütterung ausgesetzt. Eine Annäherung an Anlagen und Einbauten auf weniger als 15 m ist daher nicht erlaubt. Sollten die 15 m trotzdem unterschritten werden, so müssen Suchschachtungen im Bereich der Erdgasleitung durchgeführt werden, und es ist zusätzlich ein Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen einzuholen.

- **Sprengarbeiten:**

Für Sprengarbeiten und Abbrucharbeiten bei einer Annäherung von < 250 m an Anlagen und Einbauten gelten dieselben Bedingungen wie für Rammarbeiten

- **Tagebau:**

Der Abbau von Mineralstoffen im Tagebau ist nach den gültigen Gesetzen (MinroG) zu verhandeln. Der Amtssachverständige wird die Auswirkungen auf die Anlagen und Einbauten bewerten und eine Stellungnahme abgeben. Dies betrifft alle Tagebautätigkeiten im Umkreis von 100 m der Erdgasleitung.

- **Änderung der Überdeckungshöhe:**

Niveauänderungen im Bereich des Servitutstreifens sind grundsätzlich nicht zulässig. Sollte im Ausnahmefall eine Änderung tatsächlich erforderlich sein, so ist dies nur mit schriftlicher Zustimmung und Einholung eines statischen Nachweises oder Gutachtens von einem unabhängigen Ziviltechniker möglich.

- **Errichtung Windkraftwerken:**

Als Sicherheitsabstand von Windrädern zu unterirdischen Anlagen und Einbauten wird der 1,1-fache Wert der Windradnabenhöhe definiert. Bei obertägigen Anlagen ist dieser mit RAG abzustimmen.

- **Druckprobe:**

Wasserdruckproben an Rohrleitungen von Dritten sind innerhalb einer Entfernung von 6 m nicht gestattet.



2.3.3 Aushub/Verfüllen

- Der Abtrag der ersten Schicht von maximal 30 cm (Straßenbelag, Humus, usw.) kann maschinell erfolgen, falls eine Überdeckung der RAG Einbauten von mindestens 1 m vorhanden ist. Weitergehende maschinelle Grabarbeiten innerhalb eines Streifens von 2 m zu beiden Seiten der RAG Einbauten sind nur unter folgenden Voraussetzungen gestattet:
 - a. Vorsondierung des Grabens nach RAG Einbauten mittels Handaushub. Bei längeren Gräben oder im Bereich von Bögen ist der Grabenbereich an mindestens zwei Stellen vorzusondieren.
 - b. Maschineller Aushub mit Tieflöffel ohne Zähne ausschließlich bis zu einer Tiefe, die von Hand vorsondiert worden ist. Es sind möglichst leichte Bagger einzusetzen.
 - c. Ab einer Überdeckung von weniger als 30 cm und in einem lichten Abstand von 50 cm beidseits der RAG Einbauten ist nur noch Handaushub gestattet.
- Jede Beschädigung der RAG-Anlagen/Einbauten, insbesondere auch der Rohrleitungsumhüllung oder das Einfrieren der Rohrleitung sind zu vermeiden und der RAG unverzüglich zu melden und deren Anweisung Folge zu leisten.
- Zum Schutz der Gasleitung ist ca. 50 cm oberhalb des Rohrscheitels ein Warnband mit der Aufschrift „Vorsicht Gasleitung RAG“ zu verlegen.
- Die Verfüllung des Rohrgrabens im Bereich von RAG Einbauten ist erst nach schriftlicher Freigabe durch die RAG Aufsicht vorzunehmen. Beim Verfüllen des Rohrgrabens ist darauf zu achten, dass jegliche Beschädigung der Einbauten vermieden wird. Rohrleitungen und Kabel sind beim Verfüllen und Verdichten gegen Beschädigungen mit entsprechenden Mitteln, z.B. feinkörnige Sandbettung zu schützen.
- Verdichtungsarbeiten im Servitutstreifen der Gasleitungen sind vorab mit RAG abzustimmen. Vibrationswalzen sind nicht zulässig!



- Bei Tiefenlockerungen oder ähnlichem ist eine rechtzeitige Abstimmung mit RAG erforderlich. Eine Gefährdung der RAG Anlagen muss ausgeschlossen sein.

2.3.4 Baustellenverkehr

- Ein Überfahren der Einbauten ist nur unter Rücksprache mit RAG und unter Einsatz eines entsprechenden Überfahrerschutzes gestattet.
- Bei den genehmigten Überfahrten ist die Überfahrt mit entsprechenden Lastverteilern (Baggermatratzen) herzustellen.

2.4 Lage der RAG-Anlagen / Einbauten in der Natur

- Die sicherheitstechnische Aufsicht der RAG besichtigt und kennzeichnet die Anlagen vor Ort. Diese Aufsicht legt die Position und Anzahl der Suchschachtungen fest.
- Die Suchschachtungen dürfen ausschließlich im Beisein der RAG Aufsicht händisch gegraben werden.

2.5 Arbeitsfreigabe und Aufsicht Vorort

- Bei vorliegender Einverständniserklärung, erfolgter Kennzeichnung der Einbauten vor Ort sowie Suchschachtungen, dürfen die Arbeiten durch die RAG Aufsicht mit der [„RAG-AG-99-001-02 Arbeitsgenehmigung für Fremdbaustellen in der Nähe von RAG Anlagen oder Einbauten“](#) freigegeben werden.

2.6 Fertigstellungsmeldung

- Nach Beendigung der Arbeiten sind **unaufgefordert** Einmessungs- und Planunterlagen mit Darstellung der Lage, Höhe sowie den technischen Daten der Baumaßnahmen nachweislich an RAG zu übermitteln.



3) Maßnahmen bei Austritt von Rohrleitungsinhaltes

Bei Beschädigungen bzw. Gas- oder Flüssigkeitsaustritt von RAG-Leitungen ist unverzüglich RAG unter der **RAG-Notrufnummer 00800 8481 0000** zu verständigen. Bei ausströmendem Gas besteht Zünd-, Explosions- und Brandgefahr! Dabei können scheinbar unbedeutende Vorfälle unter ungünstigen Umständen zu spektakulären Unglücksfällen mit weitreichenden Folgen führen. Solche Ereignisse fügen auch dem Image des Erdgases in der Öffentlichkeit Schaden zu.

Nachfolgende Maßnahmen sind allen Personen nachweislich zur Kenntnis zu bringen:

Wird eine Leitung derart beschädigt, dass der Inhalt austritt, sind unverzüglich folgende Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren zu treffen:

- Bauarbeiten einstellen, Übersicht bewahren und alle Vorkehrungen treffen, sodass die Folgeschäden möglichst geringgehalten werden können
- Alle Baumaschinen, Fahrzeuge, elektrischen Geräte, etc. abstellen
- Nicht rauchen und Funken vermeiden (Telefonieren in sicherer Entfernung!)
- Verständigung der RAG Dispatching Zentrale über den RAG Notruf 00800 8481 0000
- Gefahrenbereich räumen und weiträumig (Radius mindestens 30m) absichern, Zutritt unbefugter Personen verhindern (Warnschilder, Warnbänder)
- Wenn erforderlich Polizei und/oder Feuerwehr benachrichtigen
- Zufahrt der Einsatzkräfte durch Einweiser sicherstellen
- Einsatzfahrzeuge dürfen nicht bis unmittelbar an die Gasaustrittsstelle fahren
- Fenster und Türen benachbarter Objekte schließen lassen
- Die Richtlinie [E-07 des ÖBFV](#) ist zu beachten.
- Ein Verlassen der Baustelle ist der RAG Aufsicht zu melden.



4) Einverständniserklärung allgemeine/zusätzliche Vorgaben

Jahr _____
Gemeinde _____
Katastral-Nr. _____
Grundstück-Nr. _____
Bauvorhaben _____

Antragsteller

Firma _____
Name _____
Telefon _____
Email _____

Ausführung

Firma _____
Name _____
Telefon _____
Email _____

Zusätzliche Vorgaben:

Ich bestätige das Dokument „Auflagen und Hinweise für Sicheres Arbeiten in der Nähe von RAG Anlagen und Einbauten“ gelesen und verstanden zu haben und alle Vorgaben ins besonders zusätzliche Vorgaben vollinhaltlich zu berücksichtigen. Ich bestätige alle ausführenden Firmen nachweislich zur Einhaltung der Vorschriften zu verpflichten und die Einhaltung gewissenhaft zu kontrollieren.

Datum Unterschrift bevollmächtigter Antragsteller / Ausführender